

Beilage 2534

(Vergl. Beilagen 2069, 2250, 2426)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Gille und Genossen betreffend Abänderung des vom Landtag am 2. Dezember 1948 beschlossenen Antrags (Beilage 2069) bezüglich Erlaß von Wiedergutmachungsbestimmungen für Beamte, die durch die Nazigewaltherrschaft geschädigt wurden (Beilage 2250)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Antrag zuzustimmen.

München, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 2535

(Vergl. Beilage 2461)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag des Abgeordneten Weinzierl Georg betreffend Einleitung von Verhandlungen mit der Militärregierung zwecks Freigabe von Kasernen zur Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere in Hof (Beilage 2461)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Antrag zuzustimmen.

München, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 2536

(Vergl. Beilagen 2452, 2512)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag des Abgeordneten Kiene betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Rattenplage in den Städten und auf dem Lande (Beilage 2452)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Antrag in der Fassung der Beilage 2512 zuzustimmen.

München, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 2537

(Vergl. Beilagen 1617, 1791, 2513)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Weiglein und Genossen betreffend Ergänzung des § 6 der Pacht- und Schutzordnung vom 30. Juli 1940 (Beilage 1617)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei den zuständigen Stellen folgenden Antrag zu vertreten: § 6 der Pacht- und Schutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) erhält folgende Fassung:

Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter abgeschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Arbeitsvertrages veranlaßt hat. Das gleiche gilt, wenn der Pächter den Pachtgegenstand infolge der kriegsbedingten Abwesenheit des Verpächters oder eines auf dem Anwesen mitarbeitenden Familienmitglieds des Verpächters unter der Zwangslage des Krieges erlangt hat.

Als Familienmitglied gilt auch eine Person, die durch letztwillige Verfügung oder Übergabevertrag das Anwesen erhalten soll.

München, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner